

## Beschlussempfehlung<sup>\*)</sup>

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 19/27453, 19/28407, 19/28605 Nr. 1.16 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Martin Neumann, Michael Theurer, Reinhard Houben, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/27819 –

**Für eine koordinierte Energiewende - Wasserstoff ganzheitlich denken**

### A. Problem

Zu Buchstabe a

Das vorliegende Gesetzgebungsvorhaben dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU. Durch verschiedene Maßnahmen sollen die Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher und deren Teilnahme am Strommarkt gestärkt werden. Zur Umsetzung der Richtlinienvorgaben werden die Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) angepasst und ergänzt. Unter anderem werden die Regelungen zu den Endkundenmärkten in Teil 4 des Gesetzes ergänzt und teilweise neu gefasst. Die Transparenz der Grundlagen für die Netzentgelt- und Netzzugangsregulierung wird durch eine Konzentration der hierauf gerichteten Vorschriften in Teil 3 EnWG weiter erhöht und auf eine unmittelbare gesetz-

<sup>\*)</sup> Der Bericht wird gesondert verteilt.

liche Grundlage gestellt. Eine Übergangsregelung zur regulatorischen Behandlung reiner Wasserstoffnetze im EnWG setzt den Rahmen für einen zügigen und rechtssicheren Einstieg in den schrittweisen Aufbau einer nationalen Wasserstoffnetzinfrastruktur. Die Vorgaben werden in einem eigenen Abschnitt des Teils 3 EnWG zusammengefasst und durch Übergangsvorschriften ergänzt. Um dem regulatorischen Ungleichgewicht bei der Finanzierung grenzüberschreitender Elektrizitätsverbindungsleitungen entgegenzuwirken, enthält der Gesetzentwurf einen Erlösmechanismus für selbstständige Betreiber solcher Elektrizitätsverbindungsleitungen.

Der Gesetzentwurf enthält auch in anderen Gesetzen mit der vorliegenden Regelungsmaterie verbundene Änderungen und Folgeänderungen in einigen Rechtsverordnungen.

Zu Buchstabe b

Aufforderung an die Bundesregierung, Wasserstoff in allen Anwendungsfeldern als Bindeglied zwischen der heutigen und einer zukünftig klimaneutralen Gesellschaft ganzheitlich zu denken.

## **B. Lösung**

Zu Buchstabe a

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/27453, 19/28407 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

**Annahme einer Entschließung zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/27453, 19/28407.**

Zu Buchstabe b

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/27819 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP.**

## **C. Alternativen**

Zu Buchstabe a

Keine. Insbesondere sind die Vorgaben der Richtlinien (EU) 2019/944 und (EU) 2018/2001 zwingend in nationales Recht umzusetzen.

Zu Buchstabe b

Wurden nicht erörtert.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Zu Buchstabe a

Für den Bundeshaushalt entstehen Haushaltsausgaben in Höhe von jährlich ca. 11,6 Millionen Euro sowie einmalige Ausgaben in Höhe von ca. 1,65 Millionen Euro.

Aufgrund der Neuregelungen entstehen für die Bundesnetzagentur jährliche Kosten in Höhe von insgesamt 11.591.000 Euro. Davon entfallen auf die Personalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 4.900.000 Euro, Sach-einzelkosten in Höhe von 1.260.000 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 1.731.000 Euro und auf laufende Sachkosten 3.700.000 Euro für den Betrieb und die Weiterentwicklung erforderlicher IT-Verfahren. Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands sind für die Wahrnehmung der Fach- und Querschnittsaufgaben insgesamt 64,9 Planstellen (40,2 hD, 21,6 gD, 3,1 mD) erforderlich, davon 50,7 Stellen (31,4 hD, 16,87 gD, 2,42 mD) für die Wahrnehmung der Fachaufgaben und 14,2 Stellen (8,8 hD, 4,7 gD, 0,7 mD) für den Querschnittsbereich; die Personal- und Sachkosten für den Querschnittsbereich sind im Gemeinkostenzuschlag enthalten. Die Kosten wurden auf Grundlage des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des BMF vom 18. Juni 2020 (Gz.: II A 3 – H 1012-10/07/0001 :016) ermittelt. Hinzu treten einmalige Personalkosten in Höhe von rund 153.000 Euro und einmalige Sachkosten in Höhe von 1.500.000 Euro.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 ausgeglichen werden.

Ferner entstehen aufgrund der Neuregelungen beim Bundesamt für Justiz einmalig zusätzliche Sachkosten in Höhe von rund 20.000 Euro für die Anpassung erforderlicher IT-Verfahren. Dieser Mehrbedarf an Sachmitteln soll finanziell im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.

Für die Haushalte der Länder entstehen jährliche Ausgaben in Höhe von ca. 0,2 Millionen Euro. Für die Wahrnehmung der Fachaufgaben dieses Gesetzes sind jährlich insgesamt 1,37 Stellen des höheren Dienstes erforderlich.

Die Haushalte der Gemeinden werden nicht belastet.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Zu Buchstabe a

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Zu Buchstabe a

Der Wirtschaft entsteht für die Erfüllung der im Gesetz vorgesehenen zusätzlichen Aufgaben ein jährlicher Aufwand in Höhe von rund 12,7 Millionen Euro sowie ein einmaliger Aufwand in Höhe von rund 12 Millionen Euro.

#### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Zu Buchstabe a

Von den Erfüllungsaufwendungen, die der Wirtschaft jährlich entstehen, entfallen rund 423.500 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Der Anteil am einmaligen Erfüllungsaufwand beträgt rund 4,8 Millionen Euro.

### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Buchstabe a

Durch das vorliegende Gesetz entsteht der Bundesverwaltung ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 8,2 Millionen Euro und ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1,65 Millionen Euro.

Der Landesverwaltung entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 133.000 Euro.

Für die Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

### F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Wesentliche Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch das vorliegende Gesetz nicht zu erwarten. Dies gilt auch für die neu eingefügten Sondervorschriften für selbstständige Betreiber von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen nach Teil 3 Abschnitt 3a und für die Regulierung der Wasserstoffnetze nach Teil 3 Abschnitt 3b.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/27453, 19/28407 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen.

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe zu den §§ 11a und 11b eingefügt:

„§ 11a Ausschreibung von Energiespeicheranlagen, Festlegungskompetenz

§ 11b Ausnahme für Energiespeicheranlagen, Festlegungskompetenz“.

- bb) Buchstabe l wird wie folgt gefasst:

„l) Nach der Angabe zu § 43k wird folgende Angabe zu § 43l eingefügt:

„§ 43l Regelungen zum Auf- und Ausbau von Wasserstoffnetzen“.

- cc) Buchstabe m wird gestrichen.

- dd) Die bisherigen Buchstaben n und o werden die Buchstaben m und n.

- ee) Buchstabe p wird durch folgende Buchstaben o und p ersetzt:

„o) Nach der Angabe zu § 113 wird folgende Angabe zu den §§ 113a bis 113c eingefügt:

„§ 113a Überleitung von Wegenutzungsrechten auf Wasserstoffleitungen

§ 113b Umstellung von Erdgasleitungen im Netzentwicklungsplan Gas der Fernleitungsnetzbetreiber

§ 113c Übergangsregelungen zu Sicherheitsanforderungen; Anzeigepflicht und Verfahren zur Prüfung von Umstellungsvorhaben“.

- p) Die Angabe zu den §§ 118a und 118b wird wie folgt gefasst:

„§ 118a (weggefallen)

§ 118b (weggefallen)“.

- b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe t wird in Nummer 24e Buchstabe b das Wort „Seeschiffe“ durch das Wort „Schiffe“ ersetzt.

- bb) Buchstabe w wird wie folgt geändert:

setzes mit den Kosten aus der Erfüllung von Zahlungsansprüchen nach § 28g des Energiewirtschaftsgesetzes zu verrechnen sind, soweit diese Kosten im Sinne von Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 54) enthalten.“ ‘

- d) In Nummer 6 werden die Buchstaben b bis d durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:

„b) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:

„(8a) Für besondere netztechnische Betriebsmittel, für die § 118 Absatz 33 des Energiewirtschaftsgesetzes anzuwenden ist, ist § 11 Absatz 2 Satz 2 Satz 1 Nummer 16 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1] geltenden Fassung anzuwenden.“ ‘

6. Nach Artikel 9 wird folgender Artikel 9a eingefügt:

„Artikel 9a

#### Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung

Die Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 2 und 3.
2. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird aufgehoben.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben
3. In der Anlage wird in Zeile II.2.2.1 und II.2.2.2 der Spalte V jeweils die Angabe „NP“ eingefügt.‘

#### 7. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
    - „b) In Nummer 7 werden nach den Wörtern „widernachspiegelt und“ die Wörter „über den Smart-Meter-Gateway-Administrator im Zusammenwirken mit den informationstechnischen Systemen weiterer Berechtigter aus § 49 Absatz 2“ eingefügt.‘
  - bb) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.
- b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

,1a. Dem § 19 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Intelligente Messsysteme, die aufgrund einer Feststellung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik nach § 30 Satz 1 eingebaut worden sind oder eingebaut werden, dürfen, wenn sich die Feststellung nachträglich als rechtswidrig oder nichtig erweist oder aufgehoben wird, weitergenutzt oder neu eingebaut werden, soweit das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik unverzüglich feststellt,

1. dass eine Nutzung der betroffenen intelligenten Messsysteme nicht mit unverhältnismäßigen Gefahren verbunden ist und
2. die betroffenen intelligenten Messsysteme entweder über gültige Zertifikate nach § 24 Absatz 4 verfügen oder zu erwarten ist, dass für die betroffenen intelligenten Messsysteme gültige Zertifikate nach § 24 Absatz 4 innerhalb von zwölf Monaten vorliegen werden.

Sollten nach zwölf Monaten ab Feststellung nach Satz 1 Nummer 1 und 2 nicht alle Zertifikate gültig vorliegen, muss der weitere Einbau solange unterbleiben, bis alle gültigen Zertifikate vorliegen und das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik im erforderlichen Umfang eine neue Feststellung nach § 30 Satz 1 getroffen hat. Die Feststellung nach Satz 1 Nummer 1 und 2 stellt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik auf seinen Internetseiten bereit<sup>1</sup>.“

c) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

,2. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „Ein intelligentes Messsystem muss“ die Wörter „nach dem Stand der Technik nach Maßgabe des § 22“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 Buchstabe b werden die Wörter „§ 53 Absatz 1 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 53“ ersetzt.

cc) In Nummer 4 Buchstabe a wird nach den Wörtern „Messungen und Schaltungen stets“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „vorrangig“ werden die Wörter „und ausschließlich durch den Smart-Meter-Gateway-Administrator über das Smart-Meter-Gateway“ eingefügt.

b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „eingebaut werden können“ die Wörter „, dabei ist § 19 Absatz 6 zu beachten“ eingefügt.“

<sup>1</sup> www.bsi.bund.de

- d) Nach Nummer 2 werden folgende Nummern 2a bis 2e eingefügt:
- 2a. § 22 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik“ die Wörter „in der“ durch die Wörter „oder deren Weiterentwicklungen“ ersetzt und werden nach dem Wort „jeweils“ die Wörter „in der“ eingefügt.
    - b) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „eingebaut werden können“ die Wörter „, dabei ist § 19 Absatz 6 zu beachten“ eingefügt.
  - 2b. In § 23 Absatz 3 werden nach den Wörtern „eingebaut werden können“ die Wörter „, dabei ist § 19 Absatz 6 zu beachten“ eingefügt.
  - 2c. § 24 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - a) In Satz 1 wird das Wort „gültiges“ durch die Wörter „oder mehrere gültige“ und die Wörter „nachgewiesenes Zertifikat“ durch die Wörter „nachgewiesene Zertifikate“ ersetzt.
    - b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „eingebaut werden können“ die Wörter „, dabei ist § 19 Absatz 6 zu beachten“ eingefügt.
  - 2d. In § 25 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „gültigem Zertifikat“ durch die Wörter „gültigen Zertifikaten“ ersetzt.
  - 2e. In § 30 Satz 1 werden nach den Wörtern „das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik dies“ die Wörter „insgesamt oder zeitversetzt für die jeweils in § 31 Absatz 1 Nummer 1 bis 6, Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und Satz 2 genannten Einbaufallgruppen oder Untergruppen davon“ eingefügt.
- e) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummer 3a bis 3c eingefügt:
- 3a. In § 35 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden nach den Wörtern „Prozesse einschließlich“ die Wörter „und, soweit nach § 60 Absatz 2 in Verbindung mit § 75 Nummer 4 festgelegt,“ eingefügt.
  - 3b. In § 36 Absatz 1 zweiter Halbsatz wird nach der Angabe „§ 19“ die Angabe „Absatz 5“ durch die Wörter „Absatz 5 und 6“ ersetzt.
  - 3c. In § 45 Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „ein“ durch das Wort „die“ und die Wörter „erforderliches Zertifikat“ durch die Wörter „erforderlichen Zertifikate“ ersetzt.
- f) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:
- 5a. § 60 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
    - „(2) Bei Messstellen mit intelligenten Messsystemen sollen die Aufbereitung der Messwerte, insbesondere die

Plausibilisierung und die Ersatzwertbildung im Smart-Meter-Gateway, und die Datenübermittlung über das Smart-Meter-Gateway direkt an die berechtigten Stellen erfolgen, soweit das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik dies als technisch möglich bewertet und die Bundesnetzagentur auf Basis dieser Bewertung eine Festlegung nach § 75 Nummer 4 trifft. Bis zu einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach Satz 1 können auf Basis von Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 75 Nummer 4 Datenübermittlung und Aufbereitung der Messwerte durch den Messstellenbetreiber ganz oder teilweise, für den Bereich Gas durch berechnigte Stellen nach § 49 Absatz 2 und dauerhaft, außerhalb des Smart-Meter-Gateways erfolgen.“ ‘

g) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. § 75 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden die Wörter „Anwendungsregeln für die“ durch die Wörter „den näheren Anforderungen nach“ ersetzt.

b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. zur Plausibilisierung von Messwerten, zur Bildung von Ersatzwerten bei Messfehlern sowie zur sternförmigen Kommunikation im Sinne von § 60 Absatz 2 und zu diesbezüglichen Übergangsregelungen zur Markteinführung sowie ab 2026 auf Basis der Bewertung des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik nach § 60 Absatz 2 zur Plausibilisierung und Ersatzwertbildung im Smart-Meter-Gateway und zur Datenübermittlung über das Smart-Meter-Gateway direkt an die berechtigten Stellen sowie zu Sonderregelungen für den Bereich Gas,“ ‘.

8. Nach Artikel 10 wird folgender Artikel 10a eingefügt:

#### „Artikel 10a

##### Änderung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes

Das Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1070), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:

„Anlage 4 Poster zum Energiekostenvergleich“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 24 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

b) Folgende Nummern 25 bis 28 werden angefügt: